

ZH_OBERGERICHT SB150286 vom 4. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150286

FR: ZH_OBERGERICHT SB150286 du 4 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150286 del 4 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 76 S. 4 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 9. April 2015 wurde der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer 4 wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 4 StGB zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.– verurteilt, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt wurde. Mit Bezug auf die Anklageziffern 3 und 5 wurde das Verfahren zufolge Verjährung eingestellt. Von den Vorwürfen der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1) sowie der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklageziffern 2 und 6) wurde der Beschuldigte freigesprochen (Urk. 76 S. 45 ff.). Zudem wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. Dezember 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde die Privatklägerin mit ihrem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Schliesslich wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, zu einem Zehntel dem Beschuldigten auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Ebenso auf die Gerichtskasse genommen wurden die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin. Hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung wurde die Nachzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang eines Zehntels vorbehalten (Urk. 76 S. 45 ff.).

- 6 -

E. 1.3

Gegen dieses am 21. April 2015 mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 24. April 2015 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 65). Die betreffende Berufungserklärung ging am 13. Juli 2015 fristgerecht ein (Urk. 78). Mit Verfügung vom 16. Juli 2015 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, zu seinen finanziellen Verhältnissen verschiedene Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen (Urk. 80). Mit Eingabe vom 10.

August 2015 erklärte die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung, wobei sie diese auf die Bemessung der Strafe beschränkte (Urk. 84). Am 31. August 2015 ging seitens des Beschuldigten das ausgefüllte "Datenerfassungsblatt" ein (Urk. 88). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 1.4

In der Folge wurde zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 91), welche heute im Beisein des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft stattfand (Prot. II S. 5 ff.). Der in Algerien weilende Beschuldigte wurde auf entsprechendes Gesuch hin und unter Berücksichtigung des vorab eingereichten Arzteugnisses (Urk. 96-99) von seiner Anwesenheitspflicht dispensiert. Weitere Vorfragen waren nicht zu behandeln. Ebenso waren keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 6 f.). Nach durchgeführter Parteiverhandlung verzichteten die anwesenden Parteivertreter auf eine mündliche Urteilseröffnung. Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 13 ff.).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Verteidigung ficht das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung (Dispositiv Ziff. 2), der Bestrafung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (Dispositiv Ziff. 4), der Verpflichtung zur Leistung von Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– nebst Zins (Dispositiv Ziff. 6), der Auferlegung der Kosten im Umfange von 1/10 (Dispositiv Ziff. 8) sowie der Abweisung seines Genugtuungsbegehrens (Dispositiv Ziff. 12) an (Urk. 78 S. 2).

- 7 -

E. 2.2

Die Anschlussberufung der Anklagebehörde bezieht sich ausschliesslich auf die Bemessung der Strafe gemäss Dispositiv Ziffer 4 des Urteils (Urk. 84).

E. 2.3

Damit bleibt das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Verfahrenseinstellung zufolge Verjährung betreffend die Anklageziffern 3 und 5 (Ziff. 1), des Freispruchs vom Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung und Nötigung (Ziff. 3), der Kostenfestsetzung (Ziff. 7), der Übernahme der Kosten der unentgeltlichen Privatklägerin auf die Staatskasse (Ziff. 10), der zugesprochenen Entschädigung für die erbetene anwaltliche Verteidigung (Ziff. 11) sowie der Abweisung des Antrags auf Abnahme einer DNA Probe (Ziff. 13) unangefochten, weshalb die entsprechenden Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Prot. II S. 8 f., Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und Art. 437 StPO, Art. 404 StPO). Das ist vorab vorzumerken. Der bedingte Vollzug der Strafe (Dispositivziffer 5) ist an sich nicht angefochten, ist aber – unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot – als konnexer Teil der Sanktion mit zu überprüfen. Ebenso zu berücksichtigen ist das Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Genugtuungsforderung der Privatklägerin hinsichtlich der Verweisung des Fr. 500.00 übersteigenden Betrages auf den Zivilweg. Im übrigen Umfang steht der angefochtene Entscheid im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition.

E. 3

Formales

E. 3.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne, dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 3.2

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 6B_170/2011 vom 10. November 2011, E. 1.2.). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

- 8 -

E. 4

Sachverhalt

E. 4.1

Zu prüfen bleibt einzig, ob der Beschuldigte der Privatklägerin an einem nicht mehr exakt bestimmbar Tag zwischen dem 26. und 28. Dezember 2011, um ca. 18:00 Uhr, einen Faustschlag gegen den Mund verpasst hat und ob dieser zu den in der Anklage umschriebenen Verletzungen geführt hat (Urk. 23 S. 6).

E. 4.2

Der Beschuldigte lässt dazu rügen, dass die Vorinstanz die Beweise fehlerhaft gewürdigt habe, insbesondere hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin. Diese sei wegen der nicht unbedeutenden Rolle des Ausgangs des Strafverfahrens in Bezug auf ihr Verfahren betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz reduziert. Zudem seien weitere wichtige Sachverhaltselemente, wie zeitlicher Ablauf und Umstände der Aufnahme der Verletzungen, nicht genügend berücksichtigt worden (Urk. 78 S. 3).

E. 4.3

Zu den theoretischen Ausführungen zur Beweiswürdigung, zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, kann vorab auf das von der Vorinstanz ausgeführte verwiesen werden (Urk. 76 S. 9 ff.).

E. 4.4

Die Vorinstanz erachtete die in der Anklage beschriebenen Verletzungen als erstellt und die Täterschaft des Beschuldigten als nachgewiesen (Urk. 76 S. 29). Ersteres wegen der Fotos und des ärztlichen Befundes, letzteres auf Grund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und den nicht im selben Masse überzeugenden Aussagen des Beschuldigten (Urk. 29 S. 31).

E. 4.5

In den Akten finden sich von der Privatklägerin eingereichte Fotografien, auf denen die Innenseite ihrer Unterlippe zu sehen ist. Bei der Verletzung selbst handelt es sich um eine Art kleines Loch (Urk. 7/3, 8/3). Die Verletzung lässt sich mühelos mit der zur Anklage

gebrachten Tathandlung eines Faustschlages gegen den Mund in Einklang bringen, wie sich dies auch aus dem ärztlichen Bericht von Dr. med. B._____ ergibt (Urk. 8/6). Allerdings ist das Aufnahmedatum ebenso wenig bekannt wie der Aufnahmeort und die fotografierende Person. Immerhin scheinen aufgrund der frisch wirkenden Blutspuren im Mundwinkel der Privat- klägerin die Aufnahmen unmittelbar nach der Verletzung gemacht worden zu sein.

- 9 -

E. 4.6

Weiter liegt eine Fotodokumentation unbekanntes Datums des FOR bei den Akten, wobei Hinweise bestehen, dass diese am 15. März 2012 erstellt worden sind (Urk. 4/1 S. 17). Unter anderem ist dort dieselbe Innenseite der Unterlippe zu sehen, jedoch ohne erkennbare Verletzung. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass sich der Sachverhalt nicht wie in der Anklage zugetragen hat, da die Fotos mutmasslich 3 Monate nach der angeblichen Tat angefertigt wurden und allfällige Verletzungen hätten ausheilen können. Allerdings taugen sie auch nicht zum Beweis für das Gegenteil und sind somit für die Beweisführung ohne Bedeutung.

E. 4.7

Wie gesehen finden sich bei den Akten schliesslich ein Arztzeugnis und ein Bericht von Dr. med. B._____. Ersterem lässt sich entnehmen, dass er anlässlich eines Untersuchs am 30. Dezember 2011 eine Verletzung an der Unterlippe und eine Lockerung der oberen Schneidezähne festgestellt hat. Die Privatklägerin ha- be ihm berichtet, dass ein Schlag des Ehemannes dazu geführt habe (Urk. 8/2). Diese Angaben bestätigte er im Wesentlichen in seinem ergänzenden Bericht zu Handen der Staatsanwaltschaft, gemäss welchem die Privatklägerin eine starke Verletzung an der Innenseite der Unterlippe sowie eine schwerwiegende Zahnver- letzung erlitten habe (Urk. 8/6).

E. 4.8

An der Richtigkeit des medizinischen Befundes bestehen keine begründeten Zweifel. Auch die Verteidigung geht davon aus, dass die Fotos eine deutliche Sprache sprächen und der ärztliche Befund den Eintritt der Verletzungen belege. Gleichzeitig beanstandet die Verteidigung aber, dass weder der Urheber der Fotos noch der Aufnahmezeitpunkt bekannt sei. Damit sei zwar gesichert, dass der Privatklägerin irgendwann Verletzungen im Gesicht zugefügt worden seien. Offen bleiben müsse aber, wer der Urheber der Verletzungen gewesen sei (Urk. 102 S. 2 ff.).

E. 4.9

Es trifft zu, dass aus den im Recht liegenden Sachbeweisen nicht auf die Täterschaft geschlossen werden kann. Ebenso ergeben die Zeugenaussagen der befragten Nachbarn keinen Aufschluss, obwohl es sich gemäss der übereinstim- menden Darstellung der Einvernommenen um ringhörige Wohnungen handle (vgl. Urk. 76 S. 22). Bleiben als übrige wesentliche Beweismittel noch die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin. Damit ist der Verteidigung beizu-

- 10 -
pflichten, wenn sie darauf hinweist, dass für die Erstellung der Urheberschaft der beigefügten Verletzungen die gleiche beweisrechtliche Ausgangslage bestehe, wie in Bezug auf die übrigen zu Lasten des Beschuldigten zur Anklage gebrach- ten Delikte, wovon dieser gemäss diesbezüglich unangefochtenem Entscheid der Vorinstanz aufgrund "unüberwindbarer Zweifel" (betreffend den Vergewaltigungs- vorwurf) bzw. "viel zu

viele(r) Fragezeichen" (betreffend den Nötigungsvorwurf) freigesprochen wurde (Urk. 102 S. 1 f. mit Verweis auf Urk. 76 S. 23, 27).

E. 4.10

Die Vorinstanz hat erwogen, dass sich die Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich des vorliegend relevanten Tatvorwurfes der einfachen Körperverletzung von denjenigen der übrigen eingeklagten Delikte massgeblich unterscheiden. Sie erachtete die Aussagen der Privatklägerin sowohl in zeitlicher, örtlicher als auch sachlicher Hinsicht als detailliert und im Kerngeschehen übereinstimmend. Eigentliche Widersprüche, die auf die Lügenhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin schliessen lassen würden, wurden von der Vorinstanz verneint. Ebenso sah sie in den von der Privatklägerin von sich aus geschilderten Begleitumstände der Tat sowie der Darlegung ihres inneren Zustandes Realkennzeichen, die nach Auffassung der Vorinstanz von echt Erlebtem zeugen (Urk. 76 S. 29).

E. 4.11

Auch die Verteidigung zieht wie gesehen nicht in Zweifel, dass die seitens der Privatklägerin erlittenen Verletzungen Folge eines Faustschlages waren. Gleichzeitig weist sie allerdings darauf hin, dass es unter diesen Umständen nicht weiter erstaune, dass die diesbezüglichen Ausführungen der Privatklägerin erlebnisbasiert erscheinen, da sie ja tatsächlich erlebt habe, wie es sei, von einem Faustschlag getroffen zu werden. Dies beweise jedoch nicht jenseits vernünftiger Zweifel, wer der Urheber der Faustschläge gewesen sei. Im Sinne einer Alternativursache könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Privatklägerin von jemand anderem geschlagen worden sei und sich habe dazu hinreissen lassen, die Tat ihrem Ehemann anzuhängen (Urk. 102 S. 2 f.).

E. 4.12

Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen bzw. solchen von Auskunftspersonen hat sich die so genannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen.

- 11 - Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 129 I 49 E. 5, 6)

E. 4.13

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es keiner besonderen kognitiven Leistung bedarf, bei der Schilderung eines tatsächlich erlebten Deliktes lediglich die behauptete Täterschaft

auszutauschen. Zudem gilt hier zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin zum jetzigen Zeitpunkt lediglich über ein prozessuales Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss des Strafverfahrens verfügt und der Ausgang desselben eine nicht unbedeutende Rolle in Bezug auf das Verfahren betreffend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz spielen dürfte (vgl. Urk. 76 S. 11 mit Verweis auf Urk. 17/3 und 17/4). Damit kann ein Motiv für eine Falschbelastung zumindest nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine andere als die in der Anklage geschilderte Urhebererschaft der fotografisch dokumentierten Verletzungen der Privatklägerin trotz ihrer erlebnisbasierten Ausführungen denkbar.

E. 4.14

Hinzu kommt, dass in den Aussagen der Privatklägerin gewisse Ungereimtheiten zu erkennen sind. Mit der Vorinstanz mag es zwar zutreffen, dass die Privatklägerin an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. Juni 2013 von sich aus klar stellte, dass sie – entgegen der ursprünglichen Darstellung – bereits nach dem ersten Faustschlag ins Gesicht einen Arzt aufgesucht habe und

- 12 - nicht erst nach dem zweiten (Urk. 76 S. 30 mit Verweis auf Urk. 4/5 S. 3). Allerdings verbleiben auch nach dieser vermeintlichen Klarstellung gewisse Ungereimtheiten. Korrigierend festzuhalten ist, dass es – entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 76 S. 30) – nicht zutrifft, dass der von der Privatklägerin beschriebene zweite Faustschlag ins Gesicht keinen Eingang in die Anklage gefunden habe (vgl. Ziffer 5 der Anklageschrift). Vielmehr wurde dieser behauptete Faustschlag, wie auch die in Anklageziffer 3 umschriebene Tathandlung, seitens der Vorinstanz als Tötlichkeit eingestuft und das Verfahren zufolge Verjährung eingestellt. Da diese behaupteten Tötlichkeiten gemäss Schilderung der Privatklägerin kurz vor bzw. nach dem vorliegend zu beurteilenden Deliktswortwurf stattgefunden haben sollen, rechtfertigt es sich, auch die diesbezüglichen Aussagen im Sinne einer Plausibilitätsprüfung in die Aussagewürdigung in Bezug auf den vorliegend zu prüfenden Sachverhaltsabschnitt miteinzubeziehen. Zunächst fällt auf, dass die Privatklägerin bei der ersten Befragung zum Sachverhalt "lediglich" von einem Faustschlag ins Gesicht gesprochen hatte. Dieser habe der Beschuldigte ihr gleichzeitig mit den weiteren Schlägen, welche zu den Hämatomen an Oberarm und Brustwand geführt hätten (vgl. Ziffer 3 der Anklageschrift), zugefügt. Nach dem Faustschlag ins Gesicht habe er sie ins Schlafzimmer verfolgt und dort mit der Faust und mit dem Fuss überall am Oberkörper geschlagen (Urk. 4/2 S. 5 f.). Demgegenüber erklärte sie an einer weiteren, knapp ein Jahr später durchgeführten Befragung, dass die Blutergüsse am Oberarm und in der Brustregion nicht am gleichen Tag, sondern ein paar Tage vorher, jedoch in derselben Woche, zugefügt worden seien. Die Verletzung unter der Brust sei durch einen Fusstritt im Schlafzimmer verursacht worden und die Verletzungen am Oberarm durch Faustschläge in der Küche oder im Wohnzimmer. Zum dokumentierten Arztbesuch befragt, führte die Privatklägerin aus, dass dieser ca. drei oder vier Tage nach dem Faustschlag auf dem Flur stattgefunden habe (Urk. 4/4 S. 19). Erst anlässlich dieser Einvernahme erwähnte sie sodann einen weiteren Faustschlag gegen ihren Mund. Dieser sei ihr an einem Montag, ca. um 22:00 Uhr oder 22:30 Uhr zugefügt worden. Sie wisse, dass der zweite Faustschlag an einem Montag erfolgt sei (Urk. 4/4 S. 17). Zwischen den beiden Faustschlägen ins Gesicht sei ca. eine Woche verstrichen. Durch den zweiten, noch in derselben

- 13 - Woche erfolgte – etwas schwächere – Schlag sei ihre Verletzung im Gesicht noch schlimmer geworden. Der erste Faustschlag ins Gesicht sei jener im Flur gewesen, der zweite derjenige in der Nacht um ca. 20:00 Uhr oder 22:30 Uhr. Sie wisse aber nicht, wann sie dann zum Arzt gegangen sei. Das Foto sei nach dem zweiten Schlag, aber noch vor dem Arzttermin gemacht worden (Urk. 4/4 S. 20 f.).

E. 4.15

Damit wurden die Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin mit ihrer (vermeintlichen) Klarstellung betreffend den Zeitpunkt des Arztbesuches keineswegs ausgeräumt, sondern noch verstärkt: Fest steht, dass die Privatklägerin am 30. Dezember 2011 einen Arzt aufgesucht hatte, welcher bei der Privatklägerin die in der Anklageschrift im Zusammenhang mit der Körperverletzung erwähnte Zahn- und Mundverletzung dokumentierte. Ebenso stellte er bei der Privatklägerin Blutergüsse am rechten Oberarm und in der Brustregion fest (Urk. 8/6). Die festgestellten Verletzungen an Unterlippe und Zähnen wurden objektiv als schwerwiegend eingestuft und seitens der Privatklägerin offenbar auch als solche empfunden, erklärte sie doch, dass sich ihr Gesicht erst nach 5-monatiger Therapie von den Schlägen erholt habe (Urk. 4/4 S. 20). Entsprechend wäre schon zu erwarten gewesen, dass sich die Privatklägerin auch ein Jahr nach den behaupteten Übergriffen noch an die Chronologie dieser Vorfälle sowie den damit zusammenhängenden Arztbesuch hätte erinnern können. Vor dem Hintergrund der Ausführungen, wonach ihre Verletzungen nach dem zweiten Schlag schlimmer geworden seien und das Foto erst nach diesem, aber vor dem Arztbesuch erstellt worden sei, erstaunt es schon einigermaßen, wenn sich die Privatklägerin nur gerade drei Monate später plötzlich auf den Standpunkt stellt, gleichwohl bereits nach dem ersten Faustschlag ins Gesicht zum Arzt gegangen zu sein. Dies hat umso mehr zu gelten, wenn man sich vor Augen führt, dass sich diese zwei behaupteten Schläge ins Gesicht massgeblich von dem im Übrigen beschriebenen Tatmuster (Schläge bzw. Fusstritte gegen den Oberkörper, vgl. Anklageschrift S. 3 sowie Ziffer 3 und 5) unterscheiden. Hinzu kommt, dass das seitens der Privatklägerin beschriebene Traktieren mit Faust und Fuss "überall" am Oberkörper unmittelbar nach dem ersten Faustschlag ins Gesicht zu einem entsprechenden Verletzungsbild geführt hätte, welches gemäss ärztlichem Befund nicht vorlag.

- 14 -

E. 4.16

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass bei gegebener Ausgangslage die Täterschaft des Beschuldigten alleine gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin nicht in strafprozessual genügender Art und Weise nachgewiesen werden kann. Zwar liegt es in der Natur der Sache, dass die Beweisführung gerade bei Vieraugendelikten hauptsächlich auf den Aussagen des Opfers basiert und die Richtigkeit seiner Aussagen selten durch objektive Beweise wie Drittangaben oder Sachbeweise verifiziert werden können. Umso entscheidender für eine rechtsgenügende Sachverhaltserstellung und die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Opferaussagen sind dann aber die im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen beschriebenen Rahmenbedingungen sowie Begleitumstände einer Tat. Vorliegend weisen die Aussagen der Privatklägerin aber gerade nicht einen derart hohen Detaillierungsgrad auf, dass alleine gestützt darauf eine Verurteilung ergehen könnte. Die Aussagen vermögen insbesondere auch aufgrund der vorstehend aufgezeigten Widersprüche nicht gänzlich zu überzeugen. Auch wenn der Sachverhalt von Amtes wegen

abzuklären ist, trifft die anzeigerstattende Person eine gewisse Mitwirkungspflicht (BGE 120 IV 107 E. 2). Eine solche muss insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn das Opfer – wie vorliegend – über sachdienliche Hinweise verfügt, die der Strafbehörden auf anderem Wege nicht zugänglich sind. Vorliegend wäre es der Privatklägerin ohne weiteres möglich gewesen, die Person, welche die Fotografie der Verletzungen der Privatklägerin erstellt hatte, gegenüber den Strafbehörden preiszugeben. Vor dem Hintergrund, dass die Fotos gemäss Angaben der Privatklägerin tatnah erstellt worden waren, hätte eine Befragung der betreffenden Person – wenn nicht gar in Bezug auf die Täterschaft – mit einiger Sicherheit zumindest hinsichtlich der zeitlichen Abfolge zur Klärung beitragen können. Die Verteidigung bringt in diesem Zusammenhang nicht zu Unrecht vor, dass dem Beschuldigten durch die verweigernde Haltung der Privatklägerin allenfalls gar die Möglichkeit eines Alibis genommen worden sei (Urk. 102 S. 3). Jedenfalls ist nicht einzusehen, weshalb sich die Privatklägerin geweigert hatte, den Urheber der Fotografien bekannt zu geben. Sollte sie dies aufgrund befürchteter Repressalien seitens des Beschuldigten nicht getan haben, ist darauf hinzuweisen, dass zum Schutze dieser Drittperson prozessuale Schutzmassnahmen hätten ergriffen werden können, um eine mögliche

- 15 - Gefahr abzuwenden (vgl. Art. 149 f. StPO). Es ist nicht auszuschliessen, dass die Privatklägerin den Urheber des Faustschlages kennt, sie ihn aber nicht preisgeben will. Aufhorchen lässt jedenfalls, dass die Nachbarschaft – trotz ringhörigen Wohnungen – nichts von einem Streit gehört habe.

E. 4.17

Auch wenn die Schilderungen der Privatklägerin insgesamt nicht unglaubhaft erscheinen, bestehen zu viele Unklarheiten für eine Verurteilung des Beschuldigten. Es ist zwar durchaus möglich, dass sich der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt tatsächlich so abgespielt hat, wie von der Privatklägerin beschrieben, gleichzeitig sind aber auch andere Abläufe denkbar und kann die Täterschaft des Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit erstellt werden. Bei diesem Beweisergebnis erübrigt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Aussagen des Beschuldigten. Seinen Aussagen lässt sich jedenfalls nichts entnehmen, was für seine Täterschaft spricht und selbst wenn seinen Aussagen, mit der Vorinstanz, lediglich eine reduzierte Glaubhaftigkeit zu attestieren wäre, liesse sich daraus nichts ableiten, was den Anklagesachverhalt stützt. Damit ist der Beschuldigte in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung freizusprechen.

E. 5

Zivilansprüche Auf Grund der Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz zur Leistung einer Genugtuung von Fr. 500.– verpflichtet (Urk. 76 S. 45). Nachdem der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen ist, besteht keine Grundlage für einen solchen Anspruch. Die Forderung ist abzuweisen.

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Ausgangsgemäss – der Beschuldigte wird freigesprochen und obsiegt im Berufungsverfahren – sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren,

einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 16 -

E. 6.2

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. a-c StPO). Es geht damit einerseits um den (vollen) Ausgleich des Schadens im haftpflichtrechtlichen Sinn sowie andererseits um Genugtuung für immaterielle Nachteile (Schmid, Handbuch, 2. Auflage 2013, N 1803 ff.).

E. 6.2.1

Zu den Entschädigungen für Aufwendungen zur Wahrung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, a.a.O., N. 1810). Vorliegend wurde die Entschädigung für die zeitweise erbetene Verteidigung bereits rechtskräftig festgesetzt (vgl. Erw. 2.3). Für die restliche Verfahrensdauer wurde dem Beschuldigten eine amtliche Verteidigung bestellt. Da deren Kosten vom Staat getragen werden (Art. 135 StPO, Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), fällt eine (Partei-) Entschädigung unter diesem Titel nicht in Betracht.

E. 6.2.2

Eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) wurde nicht geltend gemacht (Urk. 102 S. 4). Ein entsprechender Anspruch ist nach Art. 429 Abs. 2 StPO von der Strafbehörde zwar von Amtes wegen zu prüfen, jedoch ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm wirtschaftliche Einbussen entstanden sein sollten. Es ist dem Beschuldigten somit keine Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zu entrichten.

E. 6.2.3

Bei besonders schweren Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR sichert Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO der Beschuldigten Person bei Einstellung oder Freispruch eine Genugtuung zu, insbesondere bei Freiheitsentzug. Mithin muss eine gewisse Intensität der Verletzung vorliegen. Die strafrechtliche Anschuldigung selbst ist nicht ausreichend. Als Beispiele neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft gelten etwa eine publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer, eine breite Darlegung in den Medien, Probleme im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen von Strafbehörden (BSK StPO II-Wehrenberg/Frank, 3. Auflage 2013, Art. 429 N 26, 27). Solch gravierende Verletzungen wurden vorliegend weder geltend gemacht noch ergeben sich Hinweise dafür aus den Akten. Zwar hat die Verteidigung an der heutigen Berufungsverhandlung darauf hingewiesen, dass eine Strafuntersuchung eine sehr belastende Sache sei, sie erklärte aber auch, dass insbesondere auch aufgrund der wirklich behutsamen Untersuchungsführung der Staatsanwaltschaft wohl nicht von einer enormen Belastung ausgegangen werden müsse (Prot. II S. 11). Gesamthaft betrachtet kann nicht

davon ausgegangen werden, dass die mit dem Strafverfahren verbundene psychische Belastung des Beschuldigten eine Intensität erreichte, die die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigen würde. Entsprechend ist dem Beschuldigten keine solche zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 9. April 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.